

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 10/15

Bozen, den 13.05.2015

Steuerguthaben für die Digitalisierung von Beherbergungsbetrieben - Anwendungsbestimmungen

Mit der Ministerialverordnung (DM) vom 12.2.2015 wurden die Anwendungsbestimmungen für die Gewährung eines Steuerguthabens für die Digitalisierung von Beherbergungs- und Tourismusbetrieben nach Artikel 9 G.D. 83/2014 erlassen.

Die Verordnung definiert die förderbaren Maßnahmen, die Verfahren für die Zuerkennung der Begünstigung, die Maximalbeträge für die einzelnen Aufwandsposten sowie die Verfahren für die Rückerstattung bei unrechtmäßiger Inanspruchnahme des Steuerguthabens.

Innerhalb von 60 Tagen ab Inkrafttreten der Verordnung (d.h. innerhalb 6.6.2015) sollen die Modalitäten der telematischen Versendung des Antrags auf Gewährung des Steuerguthabens definiert werden.

1.1 Subjektive Voraussetzungen

Die Begünstigung für die Digitalisierung wird den "einfachen Beherbergungsbetrieben" sowie den "mit nicht gastgewerblichen oder zusätzlichen Dienstleitungen integrierten Beherbergungsbetrieben" zuerkannt.

Das Steuerguthaben kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Beherbergungsbetriebe zur Kategorie 55 der Tabelle ATECO 2007 (Beherbergung) gehören und die Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausgeführt wird.

Subjektive Voraussetzungen	
Einfacher Beherbergungsbetrieb	Folgende Strukturen fallen in die zur Kategorie "einfacher Beherbergungsbetrieb": <ul style="list-style-type: none">- Hotels- Hotelanlagen,- Touristische Wohnanlagen,- Hoteldörfer,- Condhotel,- Marina resort,- Zimmervermieter,- Jugendherbergen,- Ferienappartements,

	<ul style="list-style-type: none"> - Residence, - Ferienhäuser und -wohnungen, - Bed & breakfast, - Berghütten, - Von spezifischen regionalen Gesetzen als Gastbetriebe eingestufte Strukturen.
<p>Mit nicht gastgewerblichen oder zusätzlichen Dienstleistungen integrierter Beherbergungsbetrieb</p>	<p>Unter "mit nicht gastgewerblichen oder zusätzlichen Dienstleistungen integrierten Beherbergungsbetrieben" versteht man Zusammenschlüsse (in Form von Genossenschaften, Unternehmensnetzwerken, temporären Unternehmenszusammenschlüssen (ATI) oder ähnlichen Körperschaften oder Einrichtungen) von einfachen Beherbergungsbetrieben mit Strukturen, welche zusätzliche Dienstleistungen zur Beherbergung anbieten (z.B. Gastronomietätigkeiten, Transport, Reservierungsdienstleistungen, Werbung, Verkaufsförderung oder ähnliche Dienstleistungen).</p>
<p>Reisebüros und Reiseveranstalter</p>	<p>"Reisebüros und Reiseveranstalter", sind Betriebe, welche die Branchen Kennzahlen anwenden und laut diesen zu folgenden sog. "clustern" gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - cluster 10 – Vermittleragenturen im Bereich des eingehenden Tourismus; - cluster 11 - Agenturen im Bereich des eingehenden Tourismus.

1.2 Förderbare Aufwendungen

Folgende Aufwendungen sind von der Begünstigung betroffen:

Förderbare Aufwendungen	
WI-FI Anlagen	Kauf und Installation von Modems/Routern sowie Hardware für den mobilen Empfang (terrestrische oder Parabolantennen, Signalverstärker), unter der Bedingung, dass die Empfangsvorrichtung den Gästen eine kostenlose Verbindung mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 1 Megabit/s garantiert.
Webseiten	Kauf von Software und Anwendungen, <u>die für die Wiedergabe auf mobilen Geräten optimiert sind.</u>
Computerprogramme und –systeme für den direkten Verkauf von Dienstleistungen und Übernachtungen	Kauf von Software und Hardware (Server, Hard Disk), welche die notwendige Interoperabilität für die Verbindung mit öffentlichen und privaten Webseiten und Portalen gewährleisten, sowie die Verbindung zwischen gastgewerblichen und nicht gastgewerblichen Dienstleistungen fördern.
Webpace und Werbung für die Vermarktung und Verkaufsförderung von touristischen Dienstleistungen und Übernachtungen	Kosten für Webpace und Werbung für die Vermarktung und Verkaufsförderung von touristischen Dienstleistungen und Übernachtungen auf Webseiten und spezialisierten Plattformen, auch solchen die von Reisebüros oder Reiseveranstaltern betrieben werden.

	Diese Kosten sind nur förderbar falls ein Vertrag für die Bereitstellung von Webpace und Online-Werbung abgeschlossen wurde.
Beratungsdienstleistungen für digitale Kommunikation und Marketing	Diese Kosten sind nur förderbar falls ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen wurde.
Digitale Vermarktung von innovativen Anwendungen und Angeboten für die Beherbergung von Personen mit Behinderungen	Diese Kosten sind nur förderbar falls ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen wurde; auch die Kosten für den Ankauf von Software sind förderbar.
Fortbildung für den Betriebsinhaber oder das Personal	Diese Kosten sind nur förderbar falls ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen wurde (Schulungen und Tutoring).

Vermittlergebühren sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

1.3 Berechnung und Verwendung des Steuerguthabens

Das Steuerguthaben betrifft die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016 und beträgt 30% Prozent der förderbaren Aufwendungen für Investitionen und Entwicklungskosten.

Das maximale Steuerguthaben beträgt 12.500 Euro pro Unternehmen. Die förderbaren Aufwendungen sind daher auf 41.666,70 Euro begrenzt.

Das Steuerguthaben wird auf drei gleichbleibende jährliche Raten aufgeteilt und muss in der Steuererklärung für das Geschäftsjahr, auf welches sich das Guthaben bezieht, angegeben werden.

Das Steuerguthaben wird mittels Formular F24 verrechnet, das nur über die telematischen Kanäle der Agentur für Einnahmen versendet werden darf.

Das Steuerguthaben unterliegt der "de minimis" Regelung (nach EU Verordnung 1407/2013 darf ein Unternehmen über einen Zeitraum von drei Jahren insgesamt maximal 200.000 Euro an öffentlichen Beihilfen (De-minimis Beihilfen) erhalten).

1.4 Antragsverfahren

Die betreffenden Unternehmen müssen einen Antrag für die Gewährung des Steuerguthabens an das Ministerium für Kultur und Tourismus einreichen. Die Modalitäten der telematischen Versendung sollen demnächst definiert werden. Insbesondere sind folgende Fristen vorgesehen:

- Für die 2014 getätigten Aufwendungen muss der Antrag innerhalb von 60 Tagen ab Definition der Modalitäten der telematischen Versendung eingereicht werden (Termin steht noch nicht fest);
- Für die folgenden Jahre muss der Antrag im Zeitraum zwischen 1. Januar und 28. Februar des darauffolgenden Jahres (Jahr nach dem die Kosten anfallen) eingereicht werden.

Der Antrag muss vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden und folgende Angaben enthalten:

- Gesamtkosten der Maßnahmen und Gesamtbetrag der förderbaren Aufwendungen;
- Bestätigung, dass die Kosten tatsächlich getragen wurden;
- Zustehendes Steuerguthaben.

Weiters muss dem Antrag folgende Dokumentation beigelegt werden:

- Erklärung des Unternehmers mit Auflistung der durchgeführten Maßnahmen;
- Bestätigung des Präsidenten des Überwachungsrates oder eines Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters, Arbeitsrechtsberaters, Wirtschaftsprüfers der im entsprechenden Verzeichnis eingetragen ist oder Präsidenten eines CAF, dass die Kosten tatsächlich getragen wurden;
- Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde (Notorietätsakt) über die eventuell im laufenden oder den zwei vorangegangenen Geschäftsjahren erhaltenen "de minimis"-Beihilfen.

Die Steuerbegünstigung wird nur im Rahmen der für jedes der Jahre 2014, 2015 und 2016 zur Verfügung gestellten Geldmittel und bis zum Erreichen der dafür vorgesehenen Gesamtbeträge gewährt. Beim Antragsverfahren ist die chronologische Reihenfolge der Einreichung der entsprechenden Anträge ausschlaggebend.

Steuerguthaben für Wiedergewinnungsarbeiten an Beherbergungsbetrieben

Der Artikel 10 des G.D. 83/2014 sieht weiters ein Steuerguthaben für Wiedergewinnungsarbeiten an Beherbergungsbetrieben, die zum 1.1.2012 bestanden haben, vor.

Das Steuerguthaben betrifft die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016 und beträgt 30% Prozent der förderbaren Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von 200.000 Euro. Der Maximalbetrag des Guthabens beträgt somit 60.000 Euro pro Unternehmen (im Rahmen der dafür bereitgestellten Geldmittel).

Die Steuerbegünstigung betrifft bauliche Maßnahmen wie außerordentliche Instandhaltung, Sanierung und Restaurierung, Wiedergewinnungsarbeiten, Steigerung der Energieeffizienz, Abbau architektonischer Barrieren sowie weitere Maßnahmen, einschließlich des Ankaufs von Möbeln und Einrichtungsgegenständen im Rahmen ob genannter Eingriffe.

Die Ministerialverordnung (DM) mit den Anwendungsbestimmungen dieser Steuerbegünstigung ist derzeit in Ausarbeitung.

Freundliche Grüße,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

